

Merkblatt

Pensionierung

Altersrücktritt

(Art. 7 Basisreglement)

Ein Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr möglich. Wer über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten möchte, muss sich frühzeitig mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen und abklären, ob er damit einverstanden ist. Seitens der Pensionskasse besteht in diesem Fall die Möglichkeit, die Versicherung weiterzuführen und die Altersleistungen solange aufzuschieben.

Vor Ihrer Entscheidung, wann Sie in Pension gehen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich zu folgenden Punkten Gedanken zu machen:

- Wieviel Geld brauche ich nach der Pensionierung pro Monat? (Budget erstellen)
- Wie hoch sind die **BVG-Leistungen** (inkl. Ehepartner)?
- Wie hoch ist die **AHV-Rente**? Die AHV-Rente wird ab dem vollendeten 65. Altersjahr (Frauen: 64) ausbezahlt. Bei einer frühzeitigen Pensionierung kann die AHV-Rente mit entsprechender Kürzung um 12 Monate oder 24 Monate vorbezogen werden.
- Möchte ich das Sparkapital oder einen Teil davon in **Kapitalform** beziehen?
- Sind noch weitere Vorsorgegelder vorhanden (z.B. Sparen 3a, Freizügigkeitskonti, etc.)? In diesem Fall kann es sich aus steuerlichen Gründen lohnen, die Auszahlungen aus der 2. und 3. Säule **gestaffelt** auf mehrere Jahre zu verteilen.
- Soll ich bis zum Altersrücktritt noch freiwillige Einlagen oder Einlagen in die Zusatzvorsorge der Pensionskasse leisten?
- Wie überbrücke ich bei einer vorzeitigen Pensionierung die Zeit bis zum Einsetzen der AHV? (Säule 3a, Zusatzvorsorge, Überbrückungsrente der PKGL, Vorbezug der AHV-Rente, mit Erspartem, etc.)
- Bei einer vorzeitigen Pensionierung sind Sie bis zum Alter 65 (Frauen: 64) AHV-beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge, die der Ehepartner allenfalls noch leistet, werden angerechnet. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle der Gemeinde.
- Die AHV-Rente muss, ob vorbezogen oder nicht, bei der **zuständigen Ausgleichskasse** ca. 4 Monate vor Rentenbeginn angemeldet werden.
- Bei der **Pensionskasse** ist der Altersrücktritt 3 Monate vorher schriftlich anzumelden (Brief, Email, Kopie des Kündigungsschreibens, etc.).

Höhe der BVG-Altersrente

(Art. 29 BR)

Die Höhe Ihrer Altersrente ist auf dem Vorsorgeausweis, den Ihnen die Pensionskasse jeweils im Februar zustellt, ersichtlich. Je früher Sie in Pension gehen, desto tiefer sind die Altersleistungen (tieferes Sparkapital plus tieferer Umwandlungssatz). Die im Vorsorgeausweis aufgeführten Beträge beruhen auf provisorischen Berechnungen und Annahmen. Im konkreten Fall ist die Geschäftsstelle gerne bereit, Ihnen Ihre Altersrente auf den Monat genau zu berechnen. Die Rente wird garantiert bis zum Tod. Solange die Pensionskasse keine freien Mittel hat, darf sie die Renten nicht der Teuerung anpassen.

Auszahlung des BVG-Sparkapitals in Kapitalform

(Art. 21 BR)

Die Altersleistungen werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Versicherte können im Zeitpunkt des Altersrücktritts zurzeit stufenlos bis **100%** des Sparkapitals in Kapitalform beziehen.

Der Antrag muss bis spätestens **6 Monate** vor dem Altersrücktritt – bei einem Aufschub bis zum Altersrücktritt – schriftlich an die Pensionskasse gerichtet werden (Formular kann unter www.pkgl.ch heruntergeladen werden). Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezugs gibt ein separates Merkblatt Auskunft.

Altersrücktritt in Teilschritten

(Art. 28 BR)

Bei einer Teilpensionierung kann eine Teilaltersrente bzw. ein Teilkapital beantragt werden. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen.

Rentenaufschub

(Art. 30 BR)

Die versicherte Person kann beantragen, die Altersrente bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr aufzuschieben. Während dieser Zeit wird das Sparkapital weiter verzinst. Für die Festsetzung des Umwandlungssatzes gilt das Alter am Ende des Rentenaufschubs. Wurde ein Antrag auf Kapitaleistung gestellt, so wird auch der Bezug des Kapitals aufgeschoben.

Überbrückungsrente

(Art. 26 BR)

Personen, die eine Altersrente der GLPK beziehen, können, solange sie keine Leistungen der AHV beziehen, bei der Pensionskasse eine Überbrückungsrente beantragen. Die Überbrückungsrente kann mit der Zusatzvorsorge (Art. 59 Basisreglement) vorfinanziert oder ab dem Einsetzen der AHV-Leistungen mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der GLPK finanziert werden.

Überbrückungsrente des Arbeitgebers

Es gibt Arbeitgeber, die ihren Angestellten, wenn sie 20 oder mehr Dienstjahre haben und sich zwischen dem 60. und dem 63. Altersjahr pensionieren lassen, eine Überbrückungsrente bis zum Alter 63 bezahlen. Sofern Sie beim Altersrücktritt mindestens 20 Dienstjahre erreicht haben werden, empfehlen wir Ihnen, bei Ihrem Arbeitgeber abzuklären, ob Sie einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente haben.

Kinderrente

(Art. 32 BR)

Personen, die eine Altersrente der PK beziehen, erhalten für jedes Kind, das noch in Ausbildung, aber noch nicht 25 Jahre alt ist, eine Kinderrente. Diese beträgt für ein Kind 20 Prozent, für 2 Kinder zusammen 30 Prozent und für drei und mehr Kinder zusammen 40 Prozent der Altersrente.

Weiterführung des bisherigen versicherten Lohnes bei BG-Reduktion

(Art. 12 BR)

Versicherte, deren Jahreslohn sich nach dem vollendeten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können verlangen, dass ihre Vorsorge zum bisherigen versicherten Lohn auf eigene Kosten weitergeführt wird. Dies macht Sinn, um die Todesfalleistungen zu optimieren, wenn künftig noch freiwillige Einlagen getätigt werden möchten oder um die Vorsorge generell zu optimieren.

Weiterführung der Vorsorge über das Alter 65 hinaus

(Art. 12 BR)

Versicherte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber nach dem vollendeten 65. Altersjahr weitergeführt wird, können verlangen, dass ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr weitergeführt wird.

Freiwillige Einlagen

(Art. 58 BR)

Mit freiwilligen Einlagen kann das Sparkapital und somit die Altersleistungen erhöht werden, solange das Sparkapital den Richtwert nicht übersteigt. Freiwillige Einlagen können bis zum Altersrücktritt getätigt werden und sind steuerlich abzugsberechtigt. Wenn Sie beim Altersrücktritt einen **Kapitalbezug** machen wollen, empfehlen wir Ihnen, aus steuerrechtlichen Gründen in den letzten **3 Jahren** vor dem Altersrücktritt keine freiwilligen Einlagen mehr machen.

Auf der Rückseite des Vorsorgeausweises ersehen Sie, wie hoch Ihre maximal mögliche freiwillige Einlage ist.

Wenn Sie eine freiwillige Einlage tätigen wollen, müssen Sie formell nichts unternehmen. Sie können den Betrag bis spätestens am 27. Dezember auf das Konto CH19 0077 3805 5070 0430 8 der Glarner Pensionskasse, 8750 Glarus, überweisen und erhalten dann von der Pensionskasse eine Bestätigung für die Steuerverwaltung sowie einen neuen Vorsorgeausweis.

Einlagen in die Zusatzvorsorge

(Art. 59 BR)

Einlagen in die Zusatzvorsorge können gemacht werden, wenn Sie keine freiwilligen Einlagen mehr machen können und machen dann Sinn, wenn Sie vorzeitig in Pension gehen wollen. Maximal kann bis 150 Prozent des versicherten Lohnes in die Zusatzvorsorge eingezahlt werden. Beim Altersrücktritt kann die Zusatzvorsorge für die Finanzierung der Überbrückungsrente oder zur Erhöhung der Altersrente verwendet werden. Die Einlagen in die Zusatzvorsorge sind steuerlich abzugsberechtigt. Wenn Sie beim Altersrücktritt einen **Kapitalbezug** machen wollen, empfehlen wir Ihnen, in den letzten **3 Jahren** vor dem Altersrücktritt analog den freiwilligen Einlagen keine Einlagen in die Zusatzvorsorge mehr machen.

Die Überweisungsmodalitäten sind die gleichen wie bei den freiwilligen Einlagen.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.